

20 | Verkehrs- und Sicherheitsregeln
für den nichtöffentlichen Bereich
des Flughafengeländes
und
Zulassungsregeln für das Führen
von Fahrzeugen im nichtöffentlichen
Bereich des Flughafengeländes
Mit Positionsplan zum Heraustrennen

Kapitel 1: **Grundregeln**

Kapitel 2: **Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

Kapitel 3: **Vorfahrt**

Kapitel 4: **Sonderrechte**

Kapitel 5: **Rollfelder**

Kapitel 6: **Vorfelder**

Kapitel 7: **Fahrbereiche**

Kapitel 8: **Abfertigungspositionen**

Kapitel 9: **Halten und Parken**

Kapitel 10: **Personenbeförderung und Ladung**

Kapitel 11: **Fußgänger**

Kapitel 12: **Verkehrshindernisse**

Kapitel 13: **Sicherheitsabstände**

Kapitel 14: **Verhalten bei Unfällen**

Kapitel 15: **Verkehrsüberwachung**

Anhang A: **Handzeichen für Einweiser**

Anhang B: **Zulassungsregeln** für das Führen von Fahrzeugen
im nichtöffentlichen Teil des Flughafengeländes



Änderungen oder neue Inhalte
gegenüber der letzten Version
sind hellblau hinterlegt!

Verkehrs- und Sicherheitsregeln

für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes

Für alle Verkehrsteilnehmer im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes gelten u. a. die folgenden Bestimmungen:

→ **Flughafenbenutzungsordnung (FBO)**

→ **Straßenverkehrsordnung (StVO)**

→ **Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)**

→ **DGUV-Vorschriften und Grundsätze**

→ **Brandschutzordnung der FDG**

→ **Nachstehende Verkehrs- und Sicherheitsregeln**

→ **Zulassungsregeln für das Führen von Fahrzeugen
im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes (Anhang B)**

→ **Ausweis- und Vorfeldzulassungsordnung**

Das Befahren der Vorfelder oder Rollfelder ist grundsätzlich nur zu dienstlichen Veranlassungen gestattet und muss von der Flughafen Düsseldorf GmbH genehmigt werden. Fahrer ohne Betriebsfahrerlaubnis dürfen den nichtöffentlichen Bereich nur unter Führung eines Leitfahrzeuges der FDG befahren.

Fragen zum Erwerb einer Betriebsfahrerlaubnis beantwortet Ihnen:

Flughafen Düsseldorf GmbH
Personalentwicklung
Zulassung und Zertifizierung
T 0211 421-2428
F 0211 421-2942
verkehrstraining@dus.com



Die Version 20 der Verkehrs- und Sicherheitsregeln tritt zum 1.11.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt vorherige Versionen.

1. Grundregeln

1.1 Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

1.2 Allen Verkehrsteilnehmern ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraumes vor Dienstantritt **alkoholische Getränke, Drogen** oder andere **berauschende Mittel** sowie **Medikamente**, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen bzw. mit sich zu führen (ausg. Lieferverkehr). Es gilt also die **0,0 Promille-Grenze**.

1.3 Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. **Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist untersagt.**

1.4 Jeder Fahrer hat sich bei Fahrzeugübernahme vom **verkehrssicheren Zustand** seines Fahrzeuges zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden. An Fahrzeugen und Zügen vorhandene Sicherheitseinrichtungen müssen funktions-tüchtig sein und bestimmungsgemäß benutzt werden. Während der Wintermonate ist eine geeignete und den jeweiligen Witterungsver-hältnissen angepasste Winterausrüstung erforderlich. Der Fahrzeughalter ist grundsätzlich für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs verantwortlich. Die Einfahrt von Fahrzeugen, deren Frist zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung überschritten ist, wird **verweigert**.

1.5 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, sofern nicht bauartbedingt eine niedrigere angegeben ist.

1.6 Es besteht **Anschnallpflicht**.

1.7 Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich an die Fahrstraßen zu halten.

1.8 Fahrtrichtungsänderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

1.9 Flugzeugrollverkehr hat immer und in jedem Fall Vorrang.

1.10 Das gesamte Vorfeld ist **veränderlicher Lärmbereich**. In der Nähe von Lärmquellen wie z. B. laufende Triebwerke - dazu zählen auch Flug-zeughilfsturbinen (APU) - ist immer ein Gehörschutz zu tragen.

1.11 Im Sicherheitsbereich ist Tagfahr- bzw. Abblendlicht einzuschalten.



2. Allgemeine Sicherheitsvorschriften



- 2.1 Auf dem Vorfeld ist das Rauchen, auch in geschlossenen Fahrzeugen, untersagt. Offenes Feuer und Funkenbildung sind zu vermeiden.
- 2.2 Bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten (Feuerarbeiten) ist die **Brandschutzordnung (BSO)** strikt einzuhalten.
- 2.3 Schlauchverbindungen zum Flugzeug dürfen nicht überfahren werden. Kabelverbindungen dürfen nicht abgerissen werden.
- 2.4 Das Halten, Parken oder Arbeiten hinter Fahrzeugen, die nur rückwärts wegfahren können, ist verboten.
- 2.5 Das Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Kraftfahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen. Der Fahrer hat sich vor dem Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart, Beladung des Fahrzeuges oder andere Umstände versperrt oder erschwert, muss das Fahrzeug ausgewiesen werden (Anhang A).
- 2.6 Die ausweisende Person hat sich so aufzustellen, dass sie stets **Sichtverbindung zum Fahrer** hat und den rückwärtigen Fahrerbereich sowie dessen Umgebung einsehen kann. Notfalls muss sie solange mit dem Fahrzeug mitgehen, bis dieses vorwärts wegfahren kann.
- 2.7 Beim Betreten der Verkehrsflächen und Bewegungsflächen im gesamten Vorfeldbereich ist **Warnkleidung** gemäß der jeweils gültigen Norm, mindestens aber der Klasse 2 zu tragen. Bei Verstößen gegen die Tragepflicht von Warnkleidung behält sich die FDG entsprechende Maßnahmen vor. **Fluggäste tragen keine Warnkleidung und bedürfen besonderer Aufmerksamkeit!**
- 2.8 Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und/ oder Geräten **unter Rumpf oder Tragfläche** eines Flugzeuges ist grundsätzlich verboten.
- 2.9 Zwischen Leitfahrzeug mit eingeschalteter gelber Signalleuchte und nachfolgenden gelotsten Fahrzeugen gilt ein absolutes **Durchfahrtverbot**.



- 2.10** Solange die roten Signalleuchten beim Follow-Me-Fahrzeug (Marshaller) eingeschaltet sind, gilt ein absolutes Verkehrsverbot zwischen Flugzeug oder Fahrzeugen und Follow-Me-Fahrzeug (Marshaller). Dies gilt gleichermaßen während der Einweisung des Flugzeuges durch Handzeichen. **Absolutes Verkehrsverbot** meint alle Verkehrsteilnehmer, also **auch Fußgänger**.
- 2.11** Die Bezeichnung **FOD** steht für die Begriffe „Foreign Object Debris“ und „Foreign Object Damage“, Gegenstände, die Schäden an Flugzeugen verursachen können. Fremdkörper wie Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Papier und Folien sind überall, aber besonders dort, wo sich Flugzeuge bewegen können, aufzunehmen und in die dafür vorgesehnen FOD-Boxen zu entsorgen. Jede Person, die an einer Parkposition tätig ist, hat sich **bereits vor Einrollen** des Flugzeuges davon zu überzeugen, dass der Bereich **frei von FOD** ist. Diese Kontrolle ist kurz **vor dem Anlassen der Triebwerke** zu wiederholen.
- 2.12** Gem. StVO ist es dem Fahrzeugführer untersagt, ein **Mobil- oder Autotelefon** zu benutzen, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor abgestellt ist. Zu jeglicher Nutzung ist deshalb an einer sicheren Stelle anzuhalten.
- 2.13** Bei Dunkelheit und Dämmerung, aber auch bei schlechten Sichtverhältnissen wie Nebel, Schneefall oder dichtem Regen, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Das Fahrlicht (nicht nur Tagfahrlicht) ist einzuschalten und die Geschwindigkeit anzupassen. Die Wahrnehmung von Umgebungsgeräuschen ist in solchen Situationen unumgänglich. Fahrbahnmarkierungen sind unbedingt einzuhalten und unbefestigtes Gelände (Grasflächen) sind zu meiden.





3. Vorfahrt

- 3.1 Mit eigener Kraft rollende oder mit Schleppern bewegte Flugzeuge sowie Follow-Me-Fahrzeuge (Marshaller) oder gekennzeichnete Einsatzfahrzeuge mit eingeschalteten gelben oder roten Signal-leuchten haben immer und vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt.
- 3.2 Grundsätzlich haben Fahrzeuge, die die markierte Fahrstraße benutzen, Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die in die markierte Fahrstraße einfahren wollen.
- 3.3 Sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist, gilt rechts vor links!
- 3.4 Fluggäste zu Fuß auf dem Weg vom oder zum Flugzeug haben Vorrang vor allen Fahrzeugen. Auf Passagierbusse ist besondere Rücksicht zu nehmen.

4. Sonderrechte

- 4.1 Fahrzeuge mit eingeschalteten blauen oder roten Signalleuchten sind im Einsatz und somit nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h gebunden und können die Fahrstraße verlassen, soweit dies ihr Einsatz erfordert. Die Benutzung von roten Signalleuchten ist ausschließlich kontrollberechtigten Personen der FDG gestattet.
- 4.2 Fahrzeuge mit eingeschalteten gelben Signalleuchten lotsen (vergl. 2.9) andere Fahrzeuge oder warnen vor Arbeits- oder Unfallstellen oder vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen. Diese Fahrzeuge sind nicht von der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h oder anderen Verkehrsregeln entbunden.
- 4.3 Fahrzeuge mit blauen Signalleuchten und eingeschaltetem Martinshorn ist durch Anhalten, Langsamfahren, Verzicht auf die Vorfahrt, rechts Heranfahren oder andere Maßnahmen freie Bahn zu verschaffen.
- 4.4 Diese Sonderrechte gelten nicht gegenüber eigenständig rollenden oder mit Schleppern bewegten Flugzeugen sowie Follow-Me-Fahrzeugen (Marshaller) mit gelben Signalleuchten, die ein Flugzeug lotsen.

5. Rollfelder

- 5.1** Die **Rollfelder sind Flächen**, die für die **Starts und Landungen** sowie die damit verbundenen **Rollbewegungen der Luftfahrzeuge am Boden** zu benutzen sind (ausgenommen Vorfelder).
- 5.2** Die **Rollfelder unterstehen der Kontrolle der Deutschen Flugsicherung (DFS)**, sie dürfen nur mit Erlaubnis der Flugplatzkontrolle (**TOWER**) und mit der Einwilligung des Flughafenunternehmers betreten oder befahren werden.
- 5.2.1** Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der DFS Ausnahmen zulassen.
- 5.3** Das Befahren der Rollfelder ist nur bei eingeschaltetem Abblendlicht (nicht nur Tagfahrlicht) und mit **gelben Signalleuchten** zulässig. Die besonderen Verhaltensregeln hinsichtlich des Flugbetriebs und Anforderungen an die Kommunikation mit der DFS sind unbedingt zu beachten.

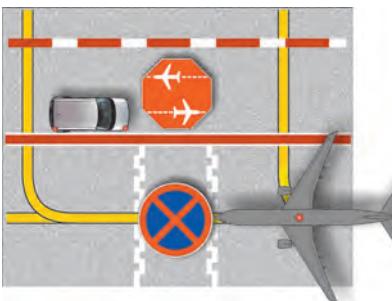


6. Vorfelder

- 6.1** Vorfelder sind festgelegte Flächen, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- und Aussteigen der Passagiere, Ein- und Ausladen der Ladungen, Tanken, Parken oder zur Wartung bestimmt sind.
- 6.2** Die Vorfelder bestehen aus Rollbahnen und Abstellflächen (Positionen). Die Positionen bestehen aus den Abfertigungsflächen und den Bereitstellungsflächen. Die Bereitstellungsflächen dienen zur Aufstellung der Geräte für die Abfertigung.
- 6.3** Die **Rollbahnen der Vorfelder unterstehen der Kontrolle der Deutschen Flugsicherung (DFS)**. Sie dürfen nur mit der Einwilligung des Flughafenunternehmers und mit Erlaubnis der Flugplatzkontrolle der DFS betreten oder befahren werden.
- 6.4** **Die markierten Abstellflächen (Positionen) unterstehen der Kontrolle der Flughafen Düsseldorf GmbH.**



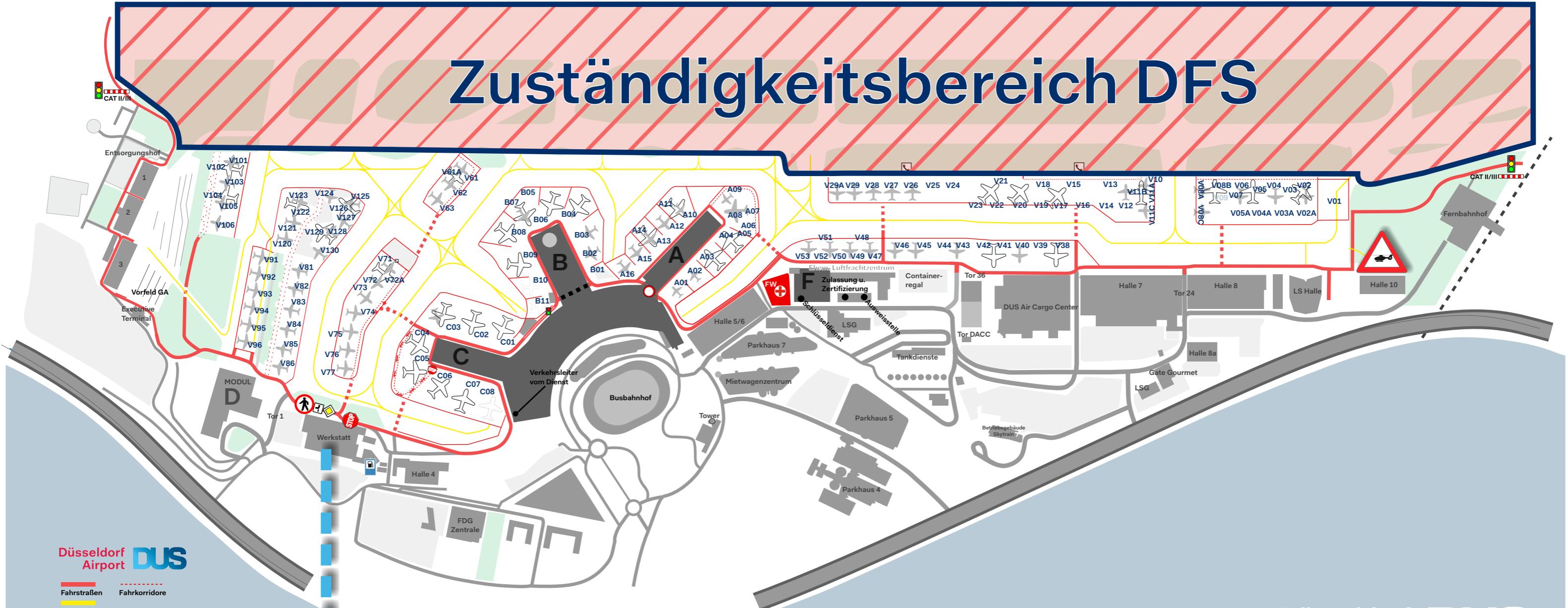
7. Fahrbereiche

- 7.1 **Fahrstraßen** sind durch Bordsteine oder ununterbrochene weiße Linien gekennzeichnet. Hier gilt eingeschränktes Haltverbot.
- 7.2 **Fahrzeuge müssen grundsätzlich die Fahrstraßen, Fahrkorridore und Rollbereichsstraßen benutzen.**
- 7.2.1 Liegt ein **Fahrtziel abseits der Fahrstraße** (z.B. Flugzeugpositionen, Geräteabstellflächen, Frachtgebäude o.ä.), so ist die markierte Fahrstraße so lange wie möglich zu benutzen.
- 7.3 Muss **innerhalb eines Positionsbereiches** zwecks Flugzeugabfertigung von einer Position **zur direkt nächsten** gefahren werden, kann dafür auf die Benutzung der Fahrstraße verzichtet werden. Dabei ist größte Vorsicht erforderlich.
- 7.4 Das Zeichen „**Stopp bei Rollverkehr**“ – entweder als Schild oder Bodenmarkierung – bedeutet, dass bei Annäherung von Flugzeugen unbedingt anzuhalten ist.
- 
- 7.5 **Rollbereichsstraßen** sind durch das Zeichen „Stopp bei Rollverkehr“ und durch eine versetzt gestrichelte, weiße Fahrbahnbegrenzung gekennzeichnet. Rollbereichsstraßen **sind vorsichtig zu benutzen**. Auf der zu kreuzenden Rollbahn müssen annähernde **Flugzeuge mindestens 200 Meter entfernt** sein. Das **Halten ist absolut verboten**.
- 7.6 In Positionsbereichen ohne Fahrstraßen dienen **Fahrkorridore** der Führung des Abfertigungsverkehrs.



Positionsplan

Zuständigkeitsbereich DFS



Düsseldorf
Airport DUS

- Das Diagramm zeigt die verschiedenen Teile einer Flughafeninfrastruktur:

 - Fahrstraßen**: Dargestellt als rote Linien.
 - Fahrkorridore**: Dargestellt als gestrichelte rote Linien.
 - Rolleitlinien**: Dargestellt als rote Pfeile.
 - Rollbereichsstraßen**: Dargestellt als rote Rechtecke.
 - Sicherheitslinien**: Dargestellt als blaue Linien.
 - Grenzlinie**: Dargestellt als eine gestrichelte Linie mit einem roten Bereich am Ende.
 - Zuständigkeitsbereich DFS/FDG**: Dargestellt als ein breiter roter Balken.
 - 71 Abfertigungspositionen**: Dargestellt als 71 rote Kreise.
 - Erste-Hilfe-Station**: Dargestellt als ein rotes Kreuz.
 - Gebäude**: Dargestellt als graue Rechtecke.
 - Parkflächen**: Dargestellt als weiße Dreiecke.



**Rote Linie bei
Großraumflugzeuge
nicht überfahren
und StVO beachten!**



Düsseldorf Airport

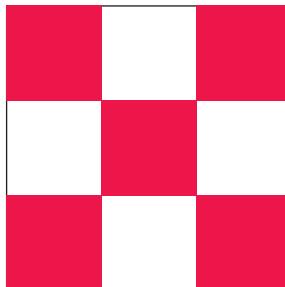


Positionsplan

[zum Heraustrennen](#)



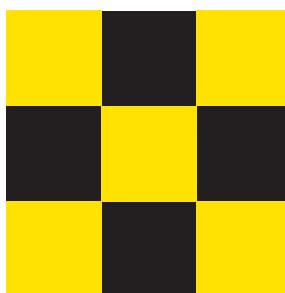
Bodenlampe Rot: Hindernis



Feststehendes Hindernis



Bodenlampe Blau: Ende des befestigten
Untergrundes (hindernisfrei)



Bewegliches Hindernis



Bodenlampe Gelb: Einfahrten

7.7 Fahrkorridore sind zu Rollbahnen durch die rote Sicherheitslinie und zur Position durch eine rote, gestrichelte Linie, die zusätzlich weiß unterlegt ist, markiert. In den Fahrkorridoren gilt ein **eingeschränktes Haltverbot**. Beim Ein- und Ausrollen von Flugzeugen darf der Fahrkorridor nicht benutzt werden. Jeglicher Fahrverkehr muss in diesen Fällen in sicherem Abstand (Tragflächenspitze plus mind. 7,5 Meter) anhalten.

7.8 Falls erforderlich, dürfen Fahrzeuge **bei zwingender Notwendigkeit und nur ausnahmsweise** über die rote Sicherheitslinie hinweg zur Rollbahn ausweichen. Dabei dürfen rollende Flugzeuge nicht behindert werden.

7.9 Bei **Wetterbedingungen nach Betriebsstufe CAT II / III** bzw. Sichtweiten unter 200 Meter ist für alle Verkehrsteilnehmer besondere Vorsicht geboten. Das Überqueren von Rollbahnen ist bereits verboten, wenn ein **Leitfahrzeug mit eingeschalteten Signalleuchten** erkennbar wird. Des weiteren ist das Befahren der **nordwestlichen Rollfeldringstraße** zwischen Halle 1 und dem Fernbahnhof nur nach Rücksprache und **Genehmigung des Verkehrsleiters** vom Dienst erlaubt. Die Ampel- und Schrankenanlage ist zu beachten.

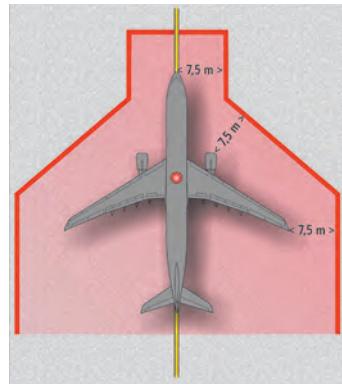
7.10 **Zweiräder** (Fahrräder, Mopeds, Motorräder u. ä.) sind an die Fahrstraßen gebunden. Ein **Befahren der Vorfelder** (Rollbahnen oder Abstellflächen/Positionen) und des **Rollfeldes** ist **verboten**.

7.11 **Fortbewegungsmittel** müssen über eine **ausreichende Stabilität** verfügen und dürfen grundsätzlich **nicht im Stehen** benutzt werden. Die Benutzung von **Kleinstfahrzeugen** wie Tretroller oder Rollbretter mit und ohne Antrieb sowie Segways o.ä. ist **unzulässig**.



8. Abfertigungspositionen

8.1



Beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen ist der gesamte Positionsbereich freizuhalten. Jeder Verkehr hat in diesen Fällen in sicherem Abstand anzuhalten (Tragflächenspitze plus mind. 7,5 Meter). Insbesondere gilt, dass die **Einrollfläche** innerhalb der ERA (Equipment Restraint Area) vollständig sowie die zwischen den Abstellpositionen aufgebrachten rot-weißen Sperrflächen grundsätzlich von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten **frei zu halten** sind.

-  **8.2** Für die Annahme des hereinrollenden Luftfahrzeugs vorgesehene Mitarbeiter müssen dafür besonders qualifiziert sein. Sie müssen sicherstellen, dass durch sie selbst und ihre Ausrüstung eine **Behinderung des Einrollvorgangs ausgeschlossen** sowie ggf. der Fahrweg des Follow-Me-Fahrzeuges (Marshaller) frei ist. Wird dazu die Fahrstraße teilweise mit benutzt, haben alle Verkehrsteilnehmer ausreichend Abstand zu halten.
-  **8.3** Flugzeuge, die zum Abrollen oder Pushback bereit sind, erkennt man u.a. daran, dass die **Zusammenstoßwarnlichter** (Anti-Collision-Lights) **blinken bzw. blitzen**, ein Pusher angesetzt ist, die Geräte/Treppen abgezogen sind und die Bremsklötze entfernt wurden. **Die Abrollstrecke darf unter keinen Umständen gekreuzt werden.** Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- 8.4** Bei und nach einem Pushback ist dem Fahrer des Pushers absolute Hindernisfreiheit zu geben. Das bedeutet auch, dass nach dem Abkuppeln vom Flugzeug **gegenüber dem Pusher ein ausreichender Abstand** einzuhalten ist.

8.5 Fluggastbrücken müssen zu jeder Zeit verfahrbar sein. Es ist auch und besonders während der Abfertigung **untersagt, Fluggastbrücken zu unterfahren** oder im gesamten Fahrbereich Fahrzeuge oder Material – auch kurzfristig – in nicht als Parkfläche ausgewiesenen Bereichen abzustellen. Die Bereiche unmittelbar an den und um die Fahrwerke sind auch von Personen **unbedingt freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten in den rot schraffierten Fahrbereichen der Fluggastbrücken sowie das Herabfallenlassen von Gegenständen über die Servicetreppen stellen besonders schwere Verstöße gegen diese Verkehrs- und Sicherheitsregeln dar (s. 15.7).** Während des Verfahrens von Fluggastbrücken darf sich nur der Fahrer auf der Brücke aufhalten.

8.6 Sonderstrecken für Tankfahrzeuge sind mit einer weißen, gestrichelten Linie mit integrierten Pfeilen gekennzeichnet und markieren prinzipiell von allen freizuhaltende Fluchtwege sowie Sonderzufahrten und Sonderabfahrten. Sofern eine so markierte Sonderstrecke für Tankfahrzeuge unterhalb einer Fluggastbrücke entlang führt, darf die Zu- oder Abfahrt des Tankfahrzeugs zu oder von einem Großraumflugzeug ausnahmsweise unterhalb der Fluggastbrücke (zwischen Brückenfahrwerk und Rotunde) erfolgen, wenn die Brücke am Flugzeug angesetzt ist und die Signaleinrichtungen der Brücke abgeschaltet sind. **Der Fahrer des Tankfahrzeuges hat sicherzustellen, dass das kurzfristige Unterfahren gefahrlos möglich ist und das Tankfahrzeug nicht unterhalb der Brücke abgestellt wird.** Ggf. ist durch den Fahrer des Tankfahrzeuges ein Assistent zur Einweisung hinzuzuziehen.



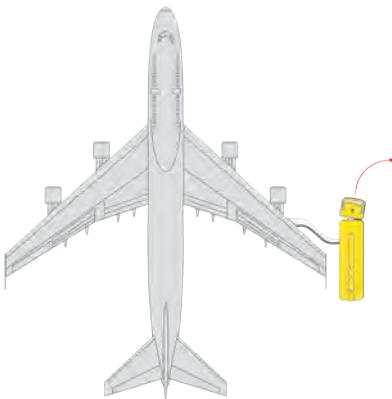
9. Halten und Parken

9.1 Fahrzeuge und Geräte sind grundsätzlich auf den entsprechenden **weiß markierten Flächen** abzustellen und unbedingt **gegen Wegrollen und unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.**



9.2 Weiß markierte Parkflächen, die mit einem **Nutzernamen** oder einer **Zweckbestimmung** gekennzeichnet sind, stehen nicht allgemein, sondern nur den aufgedruckten Nutzern bzw. für den aufgedruckten Zweck zur Verfügung.

- 9.3 Kleinfahrzeuge** (z. B. Mopeds, Mofas, Fahrräder) dürfen nicht in Treppenhäusern und Gängen abgestellt werden.
- 9.4 Der Platz vor Hallentoren, Notausgängen und Busgates ist freizuhalten.**
- 9.5 Absolutes Haltverbot** besteht **innerhalb von Rollbahnen**, der Vorfelder, **vor der Feuerwehrausfahrt**, im gesamten schraffierten Fahrbereich der **Fluggastbrücken**, auf **rot oder weiß schraffierten Sperrflächen**, vor allen **Notausgängen** an Gebäuden und auf den Verkehrsflächen, die mit dem Zeichen „Haltverbot“ gekennzeichnet sind. Eine Missachtung stellt einen besonders schweren Verstoß gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln dar.
- 9.6 Der Fluchtweg für Tankwagen ist unbedingt freizuhalten. Zuwidерhandlungen stellen besonders schwere Verstöße dar (s. 15.7).**



10. Personenbeförderung und Ladung

- 10.1 Personen** dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden. Es dürfen nur so viele Personen befördert werden wie Sitzplätze vorhanden sind.
- 10.2 Ladung** ist verkehrssicher zu verstauen und in geigneter Weise **gegen Verrutschen und Herabfallen zu sichern**. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen und sicherzustellen, dass Ladeflächen frei von Abfällen oder nicht zum Ladegut gehörenden, losen Gegenständen sind.

11. Fußgänger

- 11.1 Fußgänger müssen vorhandene **Gehwege benutzen**.
- 11.2 **Rollbahnen dürfen nicht zu Fuß überquert werden**.
- 11.3 Fußgänger haben die Sonderrechte der Fahrzeuge mit eingeschalteter Signalleuchte und/oder Martinshorn zu beachten.



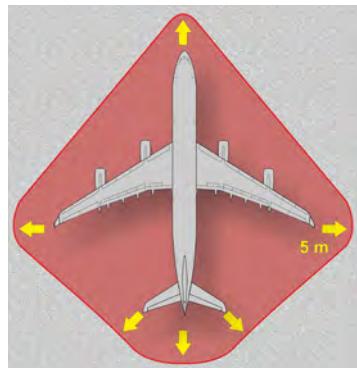
12. Verkehrshindernisse

- 12.1 **Verunreinigungen** von Flughafenanlagen sowie verkehrsbehinderndes Abstellen und Liegenlassen von Gegenständen sind zu unterlassen.
- 12.2 Der **Verursacher** hat Verkehrsbehinderungen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dieses nicht sofort möglich, so sind die erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung zu ergreifen.
- 12.3 Bei **Verkehrsbehinderungen**, Verschmutzungen und Fremdkörpern, die nicht sofort beseitigt werden können, ist grundsätzlich und unverzüglich **der Verkehrsleiter vom Dienst der FDG** (Durchwahl -2220 oder -2420) zu informieren.
- 12.4 Bei **Verkehrsbehinderungen auf Rollbahnen** oder im Ein- und Ausrollbereich der Positionen ist darüber hinaus die **Verkehrszentrale** (-51000) einzuschalten.

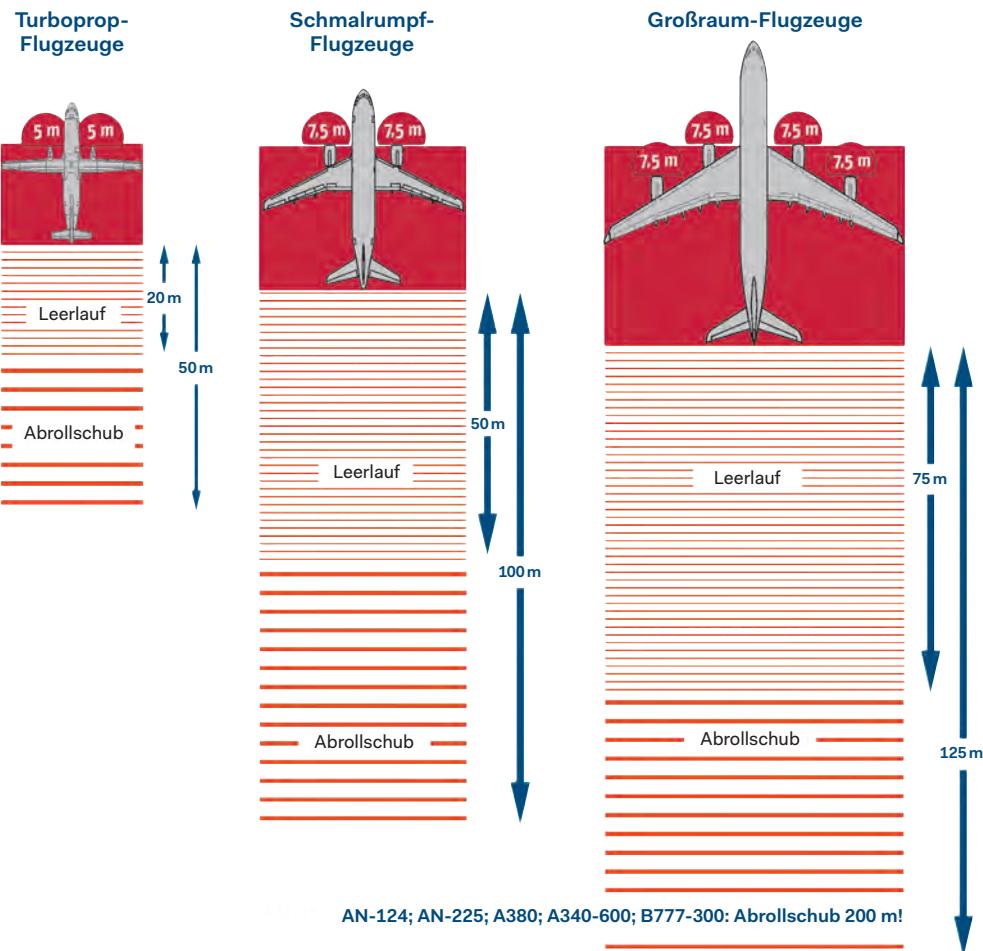


13. Sicherheitsabstände

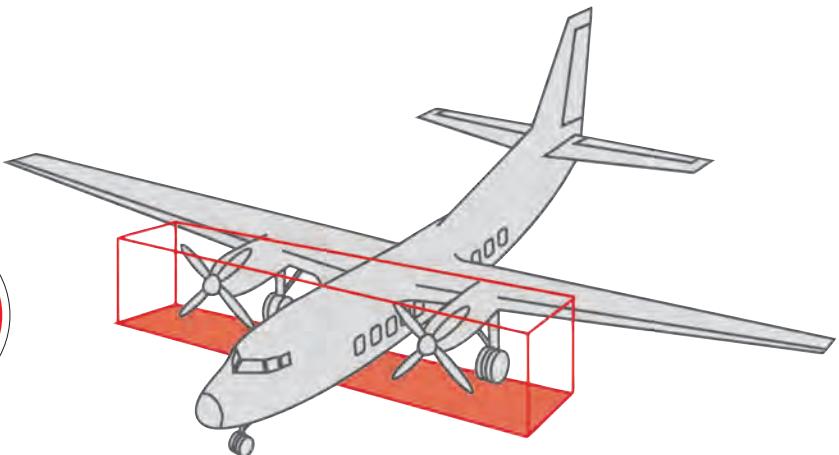
- 13.1 In den **Sicherheitszonen** um abgestellte Flugzeuge herum ist nur **Schrittempo** erlaubt.



- 13.2 Bei **Triebwerksprobelaufen** obliegt die **Gewährleistung der Betriebssicherheit** im sicherheitsrelevanten Bereich dem Durchführen.
- 13.3 Bei Flugzeugen mit Strahltriebwerken ist vor laufenden Triebwerken (Ansaugzone) **mit starkem Sog** und hinter laufenden Triebwerken mit einem sehr starken, **heißen Abgasstrahl** zu rechnen. Da eine Annäherung Lebensgefahr bedeutet, sind folgende **Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten**.
- 13.4 **Warnung:** Bei Windstärken über 25 Knoten (ca. 46 km/h in Richtung auf ein Triebwerk ist der **Sicherheitsabstand** vor laufenden Triebwerken um **25 % zu vergrößern!** Mit jeder weiteren Annäherung um einen Fuß (ca. 0,3 m) **verdoppelt sich die Sogwirkung!**



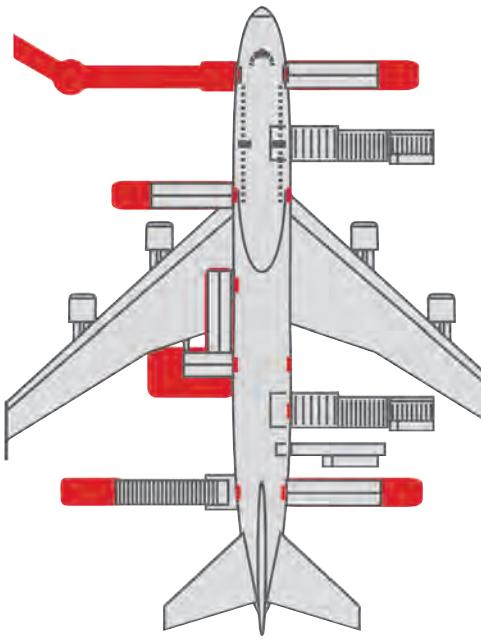
13.5 Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit durchquert werden.



13.6 Das Betanken eines Flugzeuges mit Passagieren an Bord ist nur bei Einhaltung der hinsichtlich des Tankschutzes geltenden Vorschriften erlaubt. Ein Enttanken mit Passagieren an Bord ist streng verboten. **Während der Betankung mit Passagieren an Bord** müssen **mindestens 70 %** der vorhandenen Notausstiege eines Flugzeuges zur Verfügung stehen. Die Notausstiege können durch Treppen und/oder eine Brücke belegt sein. In diesem Fall gelten sie als Notausstiege (es werden dann keine Notrutschen ausgefahren)! Unterhalb von Notausstiegen dürfen weder Fahrzeuge/Geräte noch Materialien abgestellt werden, damit eine eventuell notwendige Notrutschenoperation einwandfrei durchgeführt werden kann.

Die Notausstiegszone am Boden beträgt bei

- Schmalrumpfflugzeuge:
1 m seitlich und 8 m vor dem Notausstieg
- Großraumflugzeuge:
2 m seitlich und 12 m vor dem Notausstieg



13.7 Während der Betankung von Flugzeugen dürfen in den Tankentlüftungsbereichen in einem Radius von 6 Metern keine Kraftfahrzeuge verkehren.

13.8 Die **Tankentlüftungsöffnungen** befinden sich an den Tragflächenenden und bei Flugzeugen mit zusätzlichem Tailtank auch an den Höhenleitwerken.

13.9 Außerdem dürfen sich unter den Tankentlüftungsöffnungen **wegen der ausströmenden Gase** keine Personen aufhalten sowie wegen eventuell überlaufenden Kerosins keine Materialien abgestellt werden.



13.10 In den Tankentlüftungsbereichen dürfen **keine Mobiltelefone** benutzt werden, es sei denn, sie sind explosionsgeschützt und durch den gelben „EX“-Aufkleber gekennzeichnet.

13.11 Ist Kraftstoff übergelaufen oder verschüttet worden, so dürfen bis zu seiner Beseitigung in einem Sicherheitsabstand von 15 m keine Kraftfahrzeuge verkehren. Es dürfen keine elektrischen Schaltvorgänge vorgenommen werden. Es ist ein Notruf über Tel. 112 abzusetzen.



Notruf

+49 211 421 **112**

- **Wo** ist etwas geschehen?
- **Wer** ruft an?
- **Was** ist geschehen?
- **Wieviele Personen** sind betroffen?
- **Warten** auf Rückfragen!
(Das Gespräch nicht unaufgefordert beenden.)

14. Verhalten bei Unfällen

14.1 Zuerst ist die Unfallstelle abzusichern (Warndreieck/Warnblinkanlage).

14.2 Sämtliche Unfälle mit Personen- und/oder Sachschaden sind unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst der FDG (Durchwahl -2220 oder -2420) **zu melden**. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.



14.3 Bei Unfällen mit Personenschaden oder bei **Ausbruch eines Brandes** ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr (**112 oder Bündelfunk: Kanal „0“**) zu alarmieren. Bei der Benutzung von **Mobiltelefonen muss die Durchwahl +49 211 421 112 oder +49 211 421 2222 benutzt werden.**



14.4 Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.

14.5 Bei Unfällen innerhalb von Rollbahnen der Vorfelder bzw. Ein- und Ausrollbereich der Positionen ist außerdem die **Verkehrszentrale** (-51000) unverzüglich einzuschalten.



14.6 Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zur Unfallaufnahme an der Unfallstelle verbleiben.

14.7 Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle wegen Erledigung dringender Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim Verkehrsleiter vom Dienst zu melden.

15. Verkehrsüberwachung

Die Flughafen Düsseldorf GmbH behält sich das Recht vor, gemäß der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung zum Betreten und Befahren des nichtöffentlichen Flughafengeländes zu widerrufen.



- 15.1 Die **Verkehrsleitung, Vorfeldaufsicht und dazu gesondert berechtigte Personen** sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen**. Daneben sind auf dem Vorfeld und auf Rollbahnen der Vorfelder die Verkehrsleitung und Flughafenangehörige mit Kontrollbefugnis (rotes Feld im Ausweis) für die Verkehrsüberwachung zuständig und befugt, Kontrollen bei Personen und an Fahrzeugen vorzunehmen.
- 15.2 Den **Anweisungen der Verkehrsleitung, Vorfeldaufsicht, der DFS und der Flughafenangehörigen mit Kontrollbefugnis ist Folge zu leisten**. Dasselbe gilt für Personen mit hoheitlichen Aufgaben, soweit diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben tätig sind.
- 15.3 Der **Flughafenausweis** ist offen an der Oberbekleidung in Brusthöhe zu tragen.
- 15.4 An den **Kontrollstellen (Toren)** ist den Sicherheitsposten der Flughafenausweis und ggf. vom Fahrzeugführer die Betriebsfahrerlaubnis vorzuzeigen.
- 15.5 **Der in 15.1 genannte Personenkreis** ist befugt, Fahrer anzuhalten und an der Weiterfahrt zu hindern, wenn deren Verhalten zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs und/oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung führen kann (z. B. durch überhöhte Geschwindigkeit, Rauchen im Fahrzeug oder Fahruntüchtigkeit). In diesen Fällen kann die interne Fahrerlaubnis vorläufig sichergestellt werden.

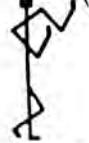
15.6 Fahrzeuge, die nicht den Richtlinien der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen und deren Zustand zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs und/oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung führen kann (z. B. undichte Auspuffanlage, abgefahrene Reifen oder überschrittene Frist zur Hauptuntersuchung), dürfen stillgelegt werden. Die Einfahrt in den nichtöffentlichen Bereich kann verweigert werden. Die Fahrzeuge sind nach Behebung der Mängel zur erneuten Zulassung bei der FDG vorzuführen.

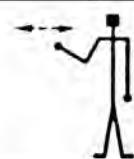
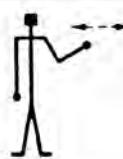


- 15.7** Gemäß Anlage 4 der Flughafenbenutzungsordnung (**Maßnahmenkatalog**) können bei **Verstößen** gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln **Sanktionen** im Rahmen eines Punktesystems ausgesprochen werden. Unter Umständen kann das den **Verlust der Betriebsfahrerlaubnis** nach sich ziehen. Die Verkehrsleitung oder die die Betriebsfahrerlaubnis ausgebende Stelle gibt auf Anfrage Auskunft über den Punktestand. Besonders schwere Verstöße können mit sofortigem Entzug der Betriebsfahrerlaubnis geahndet und das weitere Betreten des Vorfeldbereiches untersagt werden.
- 15.8** Die Flughafen Düsseldorf GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen haften im Rahmen des Vorfeldverkehrs nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben und wesentlichen Vertragspflichten sowie bei sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen (z. B. Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz).

Handzeichen für Einweiser von Fahrzeugen

Folgende Handzeichen stehen für Einweiser von Fahrzeugen zur Verfügung:

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waage-recht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn		
Halt – Gefahr	Beide Arme seitwärts waage-recht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn, und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und Arm seitlich hin- und herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Links fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Anzeige einer Abstandsverringerung	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen		
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagerecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abbewegt		

Zulassungsregeln

für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes

Z1 Zielsetzung

Z2 Allgemeines / Flughafenbenutzungsordnung

Z3 Betriebsfahrerlaubnis – Zulassungsrichtlinien

Z4 Gültigkeit

Z5 Einfahrtkontrolle

Z6 Schulung

Z7 Anerkennung von Vorkenntnissen

Z8 Maßnahmen

Z9 Beantragungsverfahren

Z10 Ausnahmen

Z11 Entgelte

Z12 Betriebsfahrerlaubnis-Varianten

Z13 Mehrfach-Beschäftigung

Z14 Verlust des Fahrerausweises

Z15 Inkrafttreten

Z1 Zielsetzung

Mit den Zulassungsregeln soll ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet werden. Die zunehmende Zahl an Fahrzeugführern im nichtöffentlichen Bereich macht ein hinsichtlich der Zulassung und Qualifikation für alle geltendes Regelwerk erforderlich. Somit werden Standards geschaffen, die durch die Vermittlung eines einheitlichen Kenntnisstandes der Verkehrs- und Sicherheitsregeln positiv auf das Verkehrsverhalten einwirken.

Z2 Allgemeines / Flughafenbenutzungsordnung

Die Zulassungsregeln zum Befahren des Vorfeldbereichs gelten für alle Fahrer von Fahrzeugen, die die Vorfelder selbstständig und ohne Lotsen befahren, unabhängig davon, welchem Unternehmen sie zugeordnet sind und welchen Zweck die Fahrt zu erfüllen hat. Das Befahren der Vorfelder ist grundsätzlich nur zu dienstlichen Veranlassungen gestattet und muss von der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) genehmigt werden.

Zum selbstständigen Befahren der Bewegungsflächen und Rollfelder ist darüber hinaus auf Verlangen der FDG eine separate Erlaubnis zu beantragen, deren Erteilung von der erfolgreichen Teilnahme an einem regelmäßig von der FDG durchzuführenden, entgeltpflichtigen Qualifikationsprogramm abhängig gemacht wird.

Fahrer ohne Betriebsfahrerlaubnis dürfen den nichtöffentlichen Bereich nur unter Führung eines von der FDG oder von der FDG beauftragten Leitfahrzeugs befahren.

Lotsentätigkeiten dürfen nur von dazu durch die FDG berechtigte Personen durchgeführt werden.

In der gültigen Fassung der Flughafenbenutzungsordnung heißt es unter Punkt 4.1.1:

Die Straßen und Flächen des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die FDG kann den Verkehr auf den Straßen und Flächen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung (StVO), die FBO und die von der FDG erlassene Ausweis- und Zulassungsordnung einzuhalten. Die von der FDG erlassenen Verkehrs- und Sicherheitsregeln, einschließlich dem von der FDG aufgestellten Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes (siehe Anlage 4 der FBO), sind zu beachten. Fahrer, die Kraftfahrzeuge im Vorfeldbereich führen, müssen auf Verlangen der FDG im Besitz einer von der FDG ausgestellten Betriebsfahrerlaubnis sein.

Z3 Betriebsfahrerlaubnis – Zulassungsrichtlinien

Jeder Fahrer muss zum Befahren des nichtöffentlichen Bereichs im Besitz einer von der FDG ausgestellten Betriebsfahrerlaubnis und einer für den öffentlichen Straßenverkehr genügenden, amtlichen Fahrerlaubnis sein, die der Klasse des zu führenden Fahrzeuges entspricht. Anstelle der genügenden, amtlichen Fahrerlaubnis kann der Fahrer auch eine vergleichbare Ausbildungsbescheinigung vorlegen, durch die er nachweist, dass er geeignet und hinreichend befähigt ist, Fahrzeuge der jeweiligen Klasse sicher im Straßenverkehr zu führen. Die Ausbildungsbescheinigung setzt sich aus den nach Absatz 2 bis 4 erforderlichen Unterlagen und Nachweisen zusammen. Die Erteilung der Betriebsfahrerlaubnis setzt in jedem Fall voraus, dass der Fahrer im Besitz der Klasse B bzw. 3 ist, selbst wenn es sich nicht um ein Kraftfahrzeug handelt (zum Beispiel Fahrräder u. ä.).

Befähigt zum Fahren von Kraftfahrzeugen ist, wer eine Ausbildung bei einem als zuverlässig bekannten und anerkannten Ausbildungsbetrieb durchgeführt hat und von diesem nach einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung den Nachweis erhält, zum Führen eines Kraftfahrzeugs der jeweiligen Klasse auf dem Flughafengelände geeignet zu sein. Als Ausbildungsbetrieb kommt nur in Betracht, wer die nach dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen erforderliche Fahrschülerlaubnis besitzt.

Der Ausbildungsbetrieb muss die Gewähr dafür bieten, dass dem Fahrer in der Ausbildung die notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten vermittelt werden, die auch nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich wären, um die amtliche Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse zu erhalten. Ein Verzicht auf die gesetzlichen Ausbildungsanforderungen ist nur zulässig, soweit die Kenntnisse oder Fähigkeiten für den Verkehr auf dem Flughafengelände generell nicht erforderlich werden (z.B. Autobahnfahrten).

Der Fahrer hat seine Eignung zum Führen der jeweiligen Fahrzeugklasse durch eine medizinische Untersuchung gemäß Anlage 5 Nr. 1 zur Fahrerlaubnisverordnung zu dokumentieren. Die Zulassung zur Personenbeförderung setzt darüber hinaus den Nachweis über die Erfüllung der besonderen Anforderungen nach Anlage 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung, Reaktionsfähigkeit) durch ein unter Beachtung der Grundsätze gemäß Anlage 15 zur Fahrerlaubnisverordnung erstelltes arbeits- oder betriebsmedizinisches Gutachten oder ein Gutachten einer anerkannten Begutachtungsstelle voraus. Die vergleichbare Ausbildungsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Fahrer nicht innerhalb der für die jeweilige Fahrzeugklasse vorgesehenen gesetzlichen Fristen seine Eignung erneut nachweist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Erteilung und Versagung von Fahrerlaubnissen entsprechend. Dies gilt insbesondere für Altersgrenzen, Befristungen sowie die Einteilung der Fahrerlaubniklassen und ihre jeweilige Übertragbarkeit auf andere Fahrzeugtypen.

Die Verantwortung für eine hinreichende Ausbildung und Überprüfung der Eignung eines Fahrers zum Führen einer bestimmten Fahrzeugklasse trägt das den Fahrer beschäftigende Unternehmen. Mit der Ausstellung der Betriebsfahrerlaubnis übernimmt die FDG keinerlei Verantwortlichkeit.

Die Betriebsfahrerlaubnis ersetzt nicht die „Vorfeldzulassung“ zur Einfahrt mit einem Fahrzeug, sondern ist personenbezogen und nicht übertragbar. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Die Betriebsfahrerlaubnis kann nur in Verbindung mit der Beantragung eines Flughafenausweises beantragt werden, es sei denn, der Flughafenausweis ist bereits vorhanden. Es muss in beiden Fällen die Berechtigung „V“-Vorfeld erteilt sein.

Es ist untersagt, Veränderungen jeglicher Art an der Betriebsfahrerlaubnis vorzunehmen. Eine nicht durch die FDG veränderte Betriebsfahrerlaubnis ist ungültig.

Z4 Gültigkeit

Es gelten die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, der Flughafenbenutzungsordnung der FDG und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht-öffentlichen Bereich.

Durch das Erteilen einer Betriebsfahrerlaubnis übernimmt die FDG keinerlei Verantwortung. Insbesondere besteht eine Obliegenheit der den Fahrer beschäftigenden Firma, entsprechend den geltenden Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer für das Fahrzeug eine Einweisung erfahren hat bzw. im Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis oder einer vergleichbaren Ausbildungsbescheinigung ist. Bei Flurförderzeugen oder ähnlichen, nicht öffentlich zugelassenen Fahrzeugen kann die FDG den Nachweis darüber verlangen, dass die benötigten Kenntnisse vorschriftsgemäß vermittelt wurden.

Die Betriebsfahrerlaubnis kann jeweils mit einer zeitlich befristeten Gültigkeit von maximal 5 Jahren ausgestellt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Betriebsfahrerlaubnis spätestens innerhalb von 2 Werktagen der ausgebenden Stelle unaufgefordert zurückzugeben. Auf Antrag ist die Ausstellung wiederum möglich, sofern nach Z6 die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, keine zur Ablehnung des Antrags führenden Verstöße nach Z8 und Anlage 4 der FBO vorliegen und der Antragssteller im Besitz eines gültigen Flughafenlichtbildausweises und amtlichen Führerscheins ist.

Die Betriebsfahrerlaubnis verliert zudem automatisch ihre Gültigkeit, wenn die amtliche Fahrerlaubnis entzogen wurde, die vergleichbare Ausbildungsbescheinigung ihre Gültigkeit verliert oder eine gerätespezifische Unterweisung abläuft. In diesem Fall ist der Sachverhalt der FDG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Betriebsfahrerlaubnis innerhalb von 2 Werktagen der ausgebenden Stelle unaufgefordert zurückzugeben.

Fahrer, die aufgrund ihrer Tätigkeit nicht mehr mit dem Führen von Fahrzeugen beauftragt werden oder aus dem Unternehmen ausscheiden, haben die Betriebsfahrerlaubnis unaufgefordert und binnen 2 Werktagen der ausgebenden Stelle zurückzugeben.

Bei einem Firmenwechsel, der mit dem Tausch des Flughafenausweises einher geht, muss die Betriebsfahrerlaubnis auf das neue Unternehmen entgegpflichtig umgeschrieben werden, wenn auch weiterhin die Notwendigkeit zum Führen von Fahrzeugen im Vorfeldbereich besteht.

Z5 Einfahrtkontrolle

Die erteilte Betriebsfahrerlaubnis muss stets mitgeführt werden und ist an den Einfahrt- bzw. Kontrollstellen zur (ggf. elektronischen) Überprüfung der Gültigkeit unaufgefordert vorzuzeigen. Nicht gültige Betriebsführerscheine werden eingezogen und der ausgebenden Stelle der FDG zugeführt. Eine Einfahrt ohne gültige Betriebsfahrerlaubnis in den nichtöffentlichen Bereich ist durch das Kontrollpersonal an der Einfahrtstelle zu verweigern und ohne Zuhilfenahme des Lotsendienstes ausgeschlossen. Darüber hinaus muss die Betriebsfahrerlaubnis auf Verlangen kontrollberechtigten Personen vorgezeigt werden.

Z6 Schulung

Für die Berechtigung V-Vorfeld ist eine durch die FDG durchzuführende, entgeltpflichtige theoretische Schulung (Ramp-Safety-Training) erforderlich, in der die Anwendung der Verkehrs- und Sicherheitsregeln behandelt werden. Diese Schulung ist vor Ablauf von 5 Jahren zu wiederholen und kann dann auch als Web-Based-Training absolviert werden.

Eine Betriebsfahrerlaubnis wird nur in Verbindung mit einem ausschließlich von der FDG durchzuführenden Schulungsprogramm erteilt. Der Fahrer hat sich mit den einschlägigen Vorschriften, insbesondere mit den Verkehrs- und Sicherheitsregeln vertraut zu machen. Die Schulung wird theoretisch und praktisch durchgeführt und endet mit einer individuellen Prüfungsfahrt, wobei durch den Fahrer der Nachweis zu erbringen ist, dass er sich entsprechend den Vorschriften sicher im innerbetrieblichen Verkehr bewegen kann.

Die FDG garantiert nicht für den Erfolg der Ausbildung. Sollte der geforderte Nachweis nicht erbracht werden können, kann die Prüfungsfahrt entgeltlich wiederholt werden.

Wenn trotz mehrfach wiederholter Prüfungsfahrten keine Aussicht auf Erfolg der Qualifizierung besteht, kann die FDG die Fortführung der Maßnahme ablehnen und die Betriebsfahrerlaubnis verweigern.

Vor Antritt der Trainingsfahrt im Rahmen des praktischen Teils ist dem Trainer die gültige amtliche Fahrerlaubnis oder eine vergleichbare Ausbildungsbescheinigung sowie der gültige Flughafenausweis (keine Tages- oder Besucherausweise) vorzuzeigen.

Können diese nicht vorgelegt werden, ist die Durchführung der Schulungsmaßnahme nicht möglich. Soweit Auflagen die amtliche Fahrerlaubnis einschränken (z. B. Tragen einer Sehhilfe o. ä.) kann die Fahrt ebenfalls nicht angetreten werden, wenn die jeweilige Auflage durch die erforderliche Maßnahme nicht erfüllt werden kann. In diesen Fällen ist die Bereitstellung der Schulungsleistung entgeltpflichtig.

Die Schulung wird von qualifiziertem FDG-Fachpersonal entgeltpflichtig durchgeführt. Die zeitliche Trennung zwischen theoretischem und praktischem Teil ist grundsätzlich möglich. Soll der praktische Teil separat absolviert werden, muss die Teilnahme an der Theorie erfolgt sein und darf nicht länger als 6 Monate ausgehend vom Prüfungstag zurückliegen.

Für die Schulungsteilnahme sind genügende Kenntnisse der deutschen Sprache unbedingt erforderlich. Bei Bedarf können separate Trainingseinheiten in englischer Sprache vereinbart werden. Die Entgelte richten sich ebenfalls nach dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis.

Die praktische Qualifizierung zum Erwerb einer vergleichbaren Ausbildungsbescheinigung im Sinne der Nr. 3 Abs. 1 kann auf dem Flughafengelände erfolgen. Der Ausbildungsbetrieb muss die Gewähr dafür bieten, dass während der Übungsfahrten eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer und der Passagiere ausgeschlossen ist.

Z7 Anerkennung von Vorkenntnissen

Betriebsfahrerlaubnisse sind nur im aktuellen Scheckkartenformat gültig. Ältere Ausfertigungen sind nicht mehr gültig und auch nicht mehr anerkennbar.

Ausgeschiedene Mitarbeiter, welche während ihrer Tätigkeit Zugang zum Vorfeld hatten und eine fahrerische Tätigkeit ausübten und welche erneut einen Flughafenausweis mit Berechtigung V=Vorfeld bzw. eine Betriebsfahrerlaubnis beantragen, bekommen diese ohne Schulung und Prüfungsfahrt wiedererteilt, sofern die Unterbrechung der Tätigkeit nicht mehr als 1 Jahr beträgt.

Sofern es sich bei der Beantragung nicht um die Erlaubnis zum Befahren des Vorfeldes handelt, ist eine Unterbrechung der Tätigkeit von maximal 3 Jahren zulässig, um ohne erneute Qualifizierungsmaßnahme den Flughafenausweis mit der Berechtigung „V“ wieder beantragen zu können.

In Schulungen anderer Verkehrsflughäfen erworbene Kenntnisse werden nicht anerkannt.

Z8 Maßnahmen

Verstöße gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln können geahndet werden. Je nach Schwere des Verstoßes und Relevanz in Bezug auf die Sicherheit des Flugbetriebs kann die FDG Belehrungen, die Verpflichtung zur kostenpflichtigen Teilnahme an Nachschulungen oder Abnahmefahrten oder zeitweisen oder unter Umständen dauerhaften Entzug der Betriebsfahrerlaubnis anordnen. Die FDG ist berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand dem beschäftigenden Unternehmen in Rechnung zu stellen. Die Anmeldung zu Nachschulungen hat innerhalb von 14 Tagen nach Anordnung zu erfolgen. Besteht die berechtigte Annahme, dass der Verstoß mit einer mangelnden Eignung zum Führen von Fahrzeugen in Zusammenhang gebracht werden kann, ist die FDG berechtigt, vor der Entscheidung über die (weitere) interne Fahrerlaubnis eine Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach G25 zu verlangen. Weitere Maßnahmen sind in der Anlage 4 der FBO geregelt.

Z9 Beantragungsverfahren

Nach der Antragstellung auf Ausgabe eines Lichtbild-Flughafenausweises bei der Ausweissstelle der FDG ist, sofern ein Zugang bzw. eine Fahrberechtigung (Berechtigung V=Vorfeld) notwendig ist, ggf. folgendes zu beantragen bzw. für die Teilnahme anzumelden:

Unterweisung in die Verkehrs- und Sicherheitsregeln (Ramp Safety Training):

Erforderlich, um zum Betreten des nichtöffentlichen Bereichs zugelassen zu werden. Die Erstteilnahme erfolgt im Präsenztraining. Folgeeinheiten können auch als Webtraining absolviert werden.

Aktives Fahrtraining und Prüffahrt, Individualtraining mit Kennenlernen der Örtlichkeiten, bewusster Umgang mit Gefahrenstellen:

Erforderlich, um zum Befahren des nichtöffentlichen Bereiches mit Fahrzeugen zugelassen zu werden. Das Absolvieren des Ramp Safety Trainings ist Voraussetzung.

Ausstellen des Betriebsführerscheines (Zertifizierung/Zulassung):

Erforderlich zur Identifikation als zugelassener Fahrer im nichtöffentlichen Bereich und zur Legitimation u. a. während der Einfahrtkontrolle. Erforderlich ist die Trainings- und Prüffahrt. Verlorengegangene Dokumente sind nach dem gleichen Entgelt abzurechnen. Die Anträge werden der Flughafen Düsseldorf GmbH, Bereich Zulassung und Zertifizierung zugeleitet. Soweit eine vergleichbare Ausbildungsbescheinigung für die jeweilige Klasse des zu fahrenden Fahrzeugs als Grundlage dient, ist diese dem Antrag beizufügen. Von hieraus erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zur Vereinbarung eines Termins. Bei Nichteinhaltung des Termins bzw. Abmeldung von weniger als 24 Std. vor vereinbartem Zeitpunkt wird das volle Teilnahmeentgelt berechnet. Nach einer erfolgreichen Trainings- und Prüffahrt wird die Betriebsfahrerlaubnis in der Regel sofort ausgehändigt.

Betriebsführerscheine können prinzipiell nur unter Vorlage des amtlichen Führerscheins und des Flughafenausweises ausgehändigt werden.

Z10 Ausnahmen

Teilnehmer von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sind von der Entgeltpflicht für Unterweisungen befreit. Diese Befreiung bezieht sich nicht darauf, dass für die Berechtigung zum Betreten und Befahren des nichtöffentlichen Bereiches zumindest die Unterweisung in die „Verkehrs- und Sicherheitsregeln“ auch für diese Zielgruppe obligatorisch ist.

Z11 Entgelte

Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis.

Z12 Betriebsfahrerlaubnis-Varianten

Die Betriebsfahrerlaubnis wird durch den Betriebsführerschein dokumentiert. Darüber hinaus ist von Fahrern, die im nichtöffentlichen Bereich Sonderfahrzeuge führen und bei der FDG oder einem Unternehmen, bei dem eine besondere Fürsorgepflicht besteht, beschäftigt sind, ein durch die FDG ausgestellter Fahrerausweis mitzuführen. Besitzer eines Fahrerausweises dürfen nur die Fahrzeuge fahren und bedienen, für die eine entsprechende Genehmigung vorliegt und auf dem Fahrerausweis eingetragen ist.

Im Auftrag von Bodenverkehrsdienstleistern dürfen Mitarbeiter durch den jeweiligen Unternehmer nur mit dem Führen bzw. Steuern von Luftfahrtbodengeräten, Flurförderzeugen o. ä. Fahrzeugen und Einrichtungen beauftragt werden, wenn sie dafür jeweils durch den Flughafenbetreiber im Sinne der BADV bzw. des „Pflichtenheft für die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Flughafen Düsseldorf“ zertifiziert sind. Die Mitarbeiter der Bodenverkehrsdienstleister sind verpflichtet, einen Nachweis der durch den Flughafenbetreiber erfolgten Zertifizierungen auf dem Vorfeld ständig mit sich zu führen und für Kontrollen bereit zu halten. In diesem Zusammenhang wird auf die Verantwortung des Unternehmers hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften hingewiesen.

Z13 Mehrfach-Beschäftigung

Jeder Fahrer kann nur eine Betriebsfahrerlaubnis erwerben. Bei Beschäftigungsverhältnissen zu mehreren Firmen gilt die Betriebsfahrerlaubnis grundsätzlich nur für die Fahrten, die zu Dienstgeschäften der beantragenden Firma notwendig sind. Eine Erweiterung der Betriebsfahrerlaubnis Vorfeld (ohne Sonderrollen wie Rollfeld, Lotsen etc.) auf Dienstgeschäfte für andere als der aufgedruckten Firma ist möglich und schriftlich von der erstbeteiligten Firma bei der FDG zu beantragen.

Z14 Verlust des Betriebsführerscheins

Bei Verlust des Betriebsführerscheins ist innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntnis eine Verlustmeldung bei der ausgebenden Stelle einzureichen, aufgrund derer dann kostenpflichtig eine Zweitschrift ausgefertigt werden kann. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten besteht die Möglichkeit, bei der Verkehrsleitung vom Dienst einen für die Dauer von bis zu 2 Werktagen gültigen Betriebsführerscheinnachweis unter Vorlage des gültigen amtlichen Führerscheins ausstellen zu lassen.

Z15 Inkrafttreten

Die Änderung der Zulassungsregeln tritt mit Wirkung zum 1.11.2019 in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Vorschriften und etwaige Übergangsregelungen treten mit der Wirksamkeit der neuen Zulassungsregeln zum 1.11.2019 außer Kraft.



Buchungssystem
Eventkalender und
Web-Based-Training

hde-event.dus.com

20

Verkehrs- und Sicherheitsregeln

für den nichtöffentlichen Bereich
des Flughafengeländes
und Zulassungsregeln für das Führen
von Fahrzeugen im nichtöffentlichen
Bereich des Flughafengeländes

Flughafen Düsseldorf GmbH
Postfach 30 03 63
D-40403 Düsseldorf
Human Resources
Personalentwicklung
Zulassung und Zertifizierung

T 0211 421-2428
F 0211 421-2942
verkehrstraining@dus.com

dus.com

Auflage: 4000.11.2019